



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 01.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 01.07.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000005981

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Kirchstrasse 76a, Köniz

Standortadresse des Bauvorhabens

Kirchstrasse 76a

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Projektverfasser: urech architekten ag, Gartenstadtstrasse 7, 3098 Köniz / Keller Freiraumplanung GmbH, Erlenweg 2, 3263 Bütigen

Bauvorhaben: Neubau Garderobengebäude mit Vereinslokal und Büvette, Abbruch bestehender Container Kirchstrasse 76a, Sanierung und Vergrößerung und Sanierung Rasenspielfeld, Ersatz bestehende Flutlichtanlage, Ersatz und Ergänzung Ballfänger; Antrag auf Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank)

Standort: Kirchstrasse 76a, Köniz, Parzellen-Nr. 9160,

Zone: ZöN 2/43 „Gymnasium und Seminar Lerbermatt“

Inventar: Kirchstrasse 76: Schützenswertes K-Objekt

Gewässerschutzbereich üB

Gewässerschutzmassnahmen: Ableiten der häuslichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation. Abwasseranschluss an die ARA. Das Regenabwasser der Dachflächen wird über eine Versickerungsanlage Typ a zur Versickerung gebracht. Das Regenabwasser der begehbaren Flächen, Gehwege, Stehtribüne, Veloabstellplatz und des Spielfeldes versickert oberflächlich.

Hinweis zu naturschutzrechtlicher Ausnahme: temporärer Eingriff in Hecke nach Art. 27 NSchG (die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung wurde im Nutzungsplanverfahren genehmigt)

Hinweis: es wurde i.A.v. Art. 16 BewD eine Erleichterung für das Erstellen der Profile gewährt.

Auflage- und Einsprachefrist: 31. Juli 2026

Auflagestelle: Gemeinde Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/207575>
eBau Nummer: 2026-5987

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel **beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).